

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (folgend „AEB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (folgend „Verkäufer“ genannt). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (folgend „Ware“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel nach den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt; weitere Nachweise bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, behalten wir uns vor.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in dieser AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen werden ausnahmslos schriftlich i.S.v. § 1 Ziff. 5 S. 2 abgegeben, mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Anderenfalls sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Abruflisten eines Rahmen- oder Sukzessiv-Lieferungsvertrags hat der Lieferant innerhalb von 3 Arbeitstagen zu widersprechen, anderenfalls werden sie verbindlich.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die Zeit von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 10 Arbeitstage ab Vertragsschluss. Soweit nicht die Lieferung „frei Werk“ (Incoterms®2020 „DAP“ oder „DDP“) vereinbart ist, ist die Ware innerhalb der Frist zum Transport bereit zu stellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Nehmen wir verspätet gelieferte Ware oder Leistungen vorbehaltlos ab, verzichten wir nicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Rechte. Etwas anderes gilt erst, wenn wir die Rechnung des Lieferanten trotz verspäteter Lieferung vollständig gezahlt haben.
- 3.5 Teillieferungen, denen wir nicht ausdrücklich zugestimmt haben, sind unzulässig, es sei denn, sie sind uns zumutbar.
- 3.6 Enthält die Lieferung vertragsgemäß (auch) Software, erhalten wir mit der Lieferung an der Software ein nicht ausschließliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliches Recht zur Nutzung der lizenzierten Software. Die Lizenz umfasst die Unterlizenzierung sowie jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit uns i.S.v. § 15 AktG verbundene Unternehmen oder an Nachunternehmer, die mit der Fertigung unserer Produkte beauftragt sind und hierzu ein Nutzungsrecht an der Software benötigen. Ist die Software bei uns Bestandteil eines Hardwareprodukts, umfasst die zulässige Nutzung auch die Weitergabe der Software an unsere Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten, soweit dies zur Nutzung unserer Produkte erforderlich ist.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Nachunternehmer) erbringen zu lassen. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Einzelfall (z.B. „Beschränkung auf Vorrat“) trägt der Verkäufer das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an unseren Geschäftssitz in Zimmern o. R. Der Bestimmungsort ist zugleich der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen

gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- 4.5 Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unverfretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 4.6 Bei Eintreten höherer Gewalt (unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, andere unabwendbare Ereignisse wie z. B. Pandemien, aber auch Arbeitskämpfe) sind wir für die Dauer des Ereignisses von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Waren oder Leistungen befreit. Zusammen mit unserem Lieferanten passen wir unsere beidseitigen Verpflichtungen nach Treu und Glauben vorübergehend den geänderten Verhältnissen an. Unbeschadet sonstiger Rechte können wir für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt für die Dauer des Ereignisses und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Ende.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Transport und gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Einzelfall begleichen wir Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen. Voraussetzung ist die vollständige Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie der Zugang einer den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG entsprechenden Rechnung. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 5.3 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Beistellung, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Liefern wir gegen Bezahlung Stoffe, Teile, Verpackung, Werkzeuge oder sonstiges Material oder stellen wir solches kostenfrei zur Verfügung („Beistellungen“) behalten wir uns das Eigentum daran vor, sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zum vollständigen Ausgleich unserer Rechnung. Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (Mit-) Eigentum am Produkt erwerben.
- 6.3 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Geheimhaltung, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

- 7.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten (Patenten, Gebrauchsmustern, Marken usw.) vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Im eigenen Betrieb des Lieferanten dürfen die Unterlagen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise beigezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 7.2 Werden Produkte nach von uns entworfenen Unterlagen i.S.v. Ziff. 1 oder nach vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt, darf sie der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder sonst zugänglich machen.
- 7.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

8. Mängelanzeige, mangelhafte Lieferung

- 8.1 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungs-pflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs-pflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist.

- Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.3 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 8.4 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung und Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 8.5 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 4 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 8.6 Zur Nacherfüllung gehören auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.7 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziff. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 9. Lieferantenregress**
- 9.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Updates. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts uns schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden gegenüber geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 10. Produzentenhaftung**
- 10.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Bei verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Davon ausgenommen sind Kosten, die insgesamt nicht notwendig und angemessen sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Ist Folge eines Mangels des vom Verkäufer gelieferten Vertragsgegenstands eine Rückrufaktion, werden wir den Lieferanten die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und mit ihm die Durchführung besprechen. Dies gilt nicht, wenn Unterrichtung und Beteiligung wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich sind.
- 11. Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- 11.1 Über die gesetzlichen Rechte hinaus sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eingetreten ist oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Lieferverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist;
 - der Lieferant die Vermögensauskunft nach § 802f ZPO abgibt oder seine Verhaftung zur Erzwungung ihrer Abgabe angeordnet wurde;
 - über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenregulierung beantragt oder ein solcher Antrag mangels Masse abgewiesen wurde.
- 11.2 Bei Dauerschuldverhältnissen tritt anstelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- 11.3 Hat der Lieferant eine Teilleistung erbracht, können wir vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 11.4 Der Lieferant hat uns die durch einen solchen Rücktritt oder eine Kündigung entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- oder Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 11.5 Eine Einschränkung gesetzlicher Rechte und Ansprüche ist mit der Inanspruchnahme der besonderen Rücktritts- und Kündigungsrechte nicht verbunden.
- 12. Versicherungen**
- 12.1 Der Lieferant stellt seine gesamten Lieferverpflichtungen durch angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung sicher. Der Lieferant weist uns Abschluss und Bestand der Versicherung auf Verlangen nach.
- 12.2 In besonderen Fällen können wir vom Lieferanten verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Wir werden uns in diesen Fällen gesondert über die Übernahme dafür zusätzlich anfallender Kosten vereinbaren.
- 13. Compliance**
- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit uns betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 13.2 Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zu legalem Verhalten ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteils-gewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von Personen, die beim Lieferanten beschäftigt sind, oder sonstigen Dritten führen kann. Unabhängig davon, ob das Verhalten konkret mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, hat der Lieferant die Gesetze gegen Geldwäsche zu befolgen, Korruption zu unterlassen, die Gesetze gegen Kinderarbeit zu beachten, Rechtsvorschriften des internationalen Wirtschaftsverkehrs, Ex- und Importverbote und Embargobestimmungen einzuhalten, die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitssicherheit, Umwelt- und Datenschutz einzuhalten. Der Lieferant darf keine Preise, Mengen und Konditionen mit Wettbewerbern absprechen und Absprachen mit Wettbewerbern über eine Marktaufteilung treffen.
- 13.3 Der Lieferant wird Konflikte, die aus seinen privaten Interessen und unseren Interessen folgen könnten, schon beim ersten Anschein vermeiden oder uns gegenüber offenlegen. Das betrifft vor allem Interessenskonflikte, die bei Beschäftigung nahestehender Personen bei uns oder dem Lieferanten entstehen können.
- 13.4 Im Rahmen der Wahrung der Menschenrechte wird der Lieferant Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seinem Unternehmen oder uns gegenüber unterlassen.
- 13.5 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die vorgenannten Verpflichtungen, soweit dies mit zumutbarem Aufwand überprüfbar ist, in der eigenen Lieferkette umgesetzt und eingehalten werden.
- 13.6 Bei einem Verstoß gegen die vorbezeichneten Compliance-Regeln steht uns das Recht zu, aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch Rücktritt oder Kündigung zu beenden und sämtliche schwebenden Verhandlungen abzubrechen.
- 14. Verjährung**
- 14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die Frist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Sonstige längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 14.3 Erfüllt der Lieferant Nacherfüllungsansprüche durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablegung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 14.4 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – auch für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels darüber hinaus außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 15. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 15.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Zimmern o. R. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.